

## INFORMATIONEN ZUR VERTEILUNG DES GESCHÄFTSJAHRES 2021 IN DEN SPARTEN E, ED, EM UND BM

Liebes Mitglied,

in der folgenden Zusammenstellung erhalten Sie die Informationen zur Verteilung zum 01.06.2022 für das Geschäftsjahr 2021. Eine Erklärung der Begrifflichkeiten und Abkürzungen finden Sie in unserem **Glossar** unter Punkt 3.

Bitte beachten Sie, dass Werkaufführungen in den Live-Sparten nur dann zum jeweiligen Verteilungstermin berücksichtigt werden können, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Veranstaltung, in der die Werkaufführung stattgefunden hat, muss rechtzeitig von den Musiknutzern bei der GEMA angemeldet worden sein.
2. Der Veranstalter muss den Betrag, der von der GEMA in Rechnung gestellt wurde, rechtzeitig bezahlt haben.
3. Die Setlist/Musikfolge muss fristgerecht bei uns eingereicht worden sein – am besten über den Online Service [www.gema.de/meinesetlists](http://www.gema.de/meinesetlists).
4. Die Angaben in der Setlist/Musikfolge müssen vollständig sein.
5. Ihr Werk muss rechtzeitig bei der GEMA angemeldet worden sein. Am besten über den Online Service [www.gema.de/werk-anmeldung](http://www.gema.de/werk-anmeldung).

### Ausschüttungstermine für das Geschäftsjahr 2021

- **01.06.2022:** Hauptverteilung in den Sparten E, ED, EM, BM, KI (zusammen mit U, UD, M, DK und DK VR)
- **01.11.2022:** Nachverrechnung in den Sparten E, ED, EM, BM (zusammen mit U, UD, M)

### Reklamationsfristen

Die Reklamationsfristen betragen in allen Live-Sparten einheitlich neun Monate nach dem (Haupt-)Verteilungstermin. Sie können Veranstaltungen oder fehlende Nutzungen des Jahres 2021 daher in den Sparten U, UD, M, E, ED, EM, BM bis zum **01.03.2023** reklamieren:

Nutzen Sie dafür gerne unser **Onlineportal**. Nachdem Sie sich eingeloggt haben, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- ➔ Über den Service **Reklamation** können Sie schnell und unkompliziert einzelne Werknutzungen reklamieren: [www.gema.de/portal-reklamation](http://www.gema.de/portal-reklamation).
- ➔ Über den Service **Meine Setlists** können Sie vollständig fehlende Live-Veranstaltungen mit den kompletten Setlists als Reklamation einreichen: [www.gema.de/reklamation-meinesetlists](http://www.gema.de/reklamation-meinesetlists).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre GEMA

## 1. Die kollektive Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

In der **Sparte E** erfolgt eine kollektive Verteilung für Live-Aufführungen in Deutschland von Werken der Ersten Musik.<sup>1</sup> Basis der Verteilung ist ein einheitlicher Punktwert, der für jedes Geschäftsjahr als Quotient aus Nettoverteilungssumme und Gesamtanzahl aller berücksichtigungsfähigen Punkte neu ermittelt wird. Für das Geschäftsjahr 2021 beträgt der Punktwert **0,5443 EUR**.

Für jede einzelne Werknutzung wird – abhängig von Spieldauer und Besetzung – eine Punktbewertung zwischen 12 und 2.400 Punkten vorgenommen. Die Anzahl der Punkte, die sich für eine Werknutzung ergeben hat, ist für Sie aus den EDV-Verrechnungsschlüsseln<sup>2</sup> in Ihren Detailaufstellungen (Einzelaufstellungen) nachvollziehbar.<sup>3</sup> Die Ausschüttung pro Werknutzung ergibt sich aus der Multiplikation der für diese Nutzung ermittelten Punkte mit dem Punktwert des jeweiligen Geschäftsjahres. Der pro Werk ermittelte Betrag wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt.<sup>4</sup>

### Berechnungsbeispiele für die Sparte E

Werk	Verteilungsplan	EDV-Verrechnungsschlüssel	Punkte	Punktwert in EUR	Ausschüttung für eine Werkaufführung in EUR
Klavierstück, Spieldauer 2 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 1	038	12	0,5443	6,53 *
4-stimmiges Chorwerk, Spieldauer 4 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 3	071	36	0,5443	19,59
Sonatine (Flöte und Klavier), Spieldauer 5 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 1	032	96	0,5443	52,25
Streichquartett, Spieldauer 10 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 2	043	240	0,5443	130,63
Werk für kleines Orchester, Spieldauer 20 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 5	094	960	0,5443	522,53
Werk für großes Orchester, Spieldauer 20 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 6	104	1.200	0,5443	653,16
Oratorium für Chor und großes Orchester, Spieldauer 45 Minuten	§ 63 Abs. 1 Ziff. 6	106	2.160	0,5443	1.175,69

\* Rechenweg:  $12 \times 0,5443 \text{ EUR} = 6,53 \text{ EUR}$  pro Werk (100%)

<sup>1</sup> Tantiemen für Aufführungen im Ausland werden in der Sparte Ausland (A) verteilt.

<sup>2</sup> siehe GEMA Jahrbuch 2021/2022, S. 391 ff.

<sup>3</sup> Online verfügbar unter: [www.gema.de/download](http://www.gema.de/download)

<sup>4</sup> Für das ausführliche Regelwerk zur Verteilung E-Musik siehe Verteilungsplan der GEMA, § 63 und §§ 72 ff., GEMA Jahrbuch 2021/2022, S. 327 ff. und S. 335

## 2. Direktverteilung in den Sparten ED, EM und BM

Eine Verteilung in der **Sparte ED** (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt für Fälle, die in den §§ 66 und 75 des Verteilungsplans der GEMA beschrieben sind.<sup>5</sup> So werden beispielsweise Werkaufführungen in Krankenhäusern und Altenheimen in der Sparte ED direkt verteilt. Auch für Improvisationen sieht der Verteilungsplan eine Direktverteilung vor. In der **Sparte EM** werden mechanische Wiedergaben Ernster Musik verteilt<sup>6</sup>, in der **Sparte BM** Bühnenmusik.<sup>7</sup>

Die Einnahmen, die die GEMA für eine Veranstaltung in diesem Bereich erzielt, werden abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt (Direktverteilung).<sup>8</sup> Eine Punktbewertung bzw. die Spieldauer und Besetzung des Werkes spielen hierbei keine Rolle. Die Verteilung erfolgt pro rata numeris.

### Berechnungsbeispiel für die Sparten ED, EM oder BM

Beispiel: Eine Theateraufführung mit 5 gemeldeten Bühnenmusikwerken	Inkasso EUR	Kostensatz (%)	Abzug für soziale und kulturelle Zwecke (%)	Anzahl geschützter Werkaufführungen in der Veranstaltung	Ergebnis
	250,00	24,4369	10	5	
<b>Netto-Inkasso</b>	250,00 EUR – 24,4369 % = 188,91 EUR – 10 % =				<b>170,02 EUR</b>
<b>Ausschüttungsbetrag pro Werk</b>	170,02 EUR / 5 =				<b>34,00 EUR</b>

Weitere Informationen zur Verteilung im Bereich der E-Musik finden Sie unter [www.gema.de/tantiemen](http://www.gema.de/tantiemen). Ihre Fragen beantworten wir zudem gern unter [mitgliederservice@gema.de](mailto:mitgliederservice@gema.de).

## 3. Glossar zur Detailaufstellung (Einzelaufstellung)

### AUFF (Aufführungen)

Für die Verteilung werden die durch Nutzungsmeldungen eingereichte Aufführungen als Werknutzungen erfasst. In dieser Spalte wird die Anzahl der Aufführungen je Sparte, Werkfassungsnummer und Bewertungsschlüssel kumuliert.

### ANTEIL

Diese Spalte zeigt auf, wie hoch der Anteil am Werk ist, zu dem der auf der Detailaufstellung (Einzelaufstellung) genannte Berechtigte an den errechneten Tantiemen zu beteiligen ist (in Prozent).

### AZ (Ausfallzuschlag)

Einen Ausfallzuschlag erhalten gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans nur außerordentliche Mitglieder. Es handelt sich um einen prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung, der sich aus der Summe aller Anteile zusammensetzt, die nicht verteilt werden können, weil sie frei oder nicht vertreten sind.

### BEW (Bewertungsschlüssel)

Hier ist der sog. EDV-Verrechnungsschlüssel angegeben, der in der Sparte E für ein Werk bzw. eine Werkfassung gem. §§ 63 bzw. 65 des Verteilungsplans angewendet wird. Der Schlüssel spiegelt in der Sparte E die sog. Punktbewertungen wider, die sich aus den Verteilungsplanregelungen ergeben. Die Anzahl der Punkte, die dem jeweiligen Schlüssel entspricht, entnehmen Sie bitte der Auflistung im GEMA Jahrbuch 2021/2022, S. 391 ff. Für die Sparte ED ist der EDV-Verrechnungsschlüssel stets „161“, für die Sparte EM „162“, für die Sparte BM „001“. Eine Punktbewertung ist mit diesen drei Schlüsseln nicht verbunden.

### PW (Punktwert)

Der einheitliche Punktwert wird für jedes Geschäftsjahr als Quotient aus Nettoverteilungssumme und Gesamtanzahl aller berücksichtigungsfähigen Punkte neu ermittelt. Die Ausschüttung pro Werknutzung ergibt sich aus der Multiplikation der für diese Nutzung ermittelten Punkte mit dem Punktwert des jeweiligen Geschäftsjahres.

<sup>5</sup> siehe GEMA Jahrbuch 2021/2022, S. 334 ff.

<sup>6</sup> Verteilungsplan der GEMA, §§ 123 ff., siehe GEMA Jahrbuch 2021/2022, S. 354

<sup>7</sup> Verteilungsplan der GEMA, §§ 69 ff., siehe GEMA Jahrbuch 2021/2022, S. 334 f.

<sup>8</sup> Verteilungsplan der GEMA, § 11 Abs. 3, siehe GEMA Jahrbuch 2021/2022, S. 307.